

Österreichische Privatstiftungen

Nach zehn Jahren Erfahrung – attraktiv und sinnvoll gestalten

Die Anzahl von ca. 2.500 Stiftungen beweist, dass die Einführung dieser Rechtsform eine Erfolgsstory für Österreich ist. Woran Sie denken sollten, erfahren Sie hier im Überblick.

Fast jeder Unternehmensverkauf lässt auch heute die Frage nach der Sinnhaftigkeit des Einsatzes einer Stiftungsform entstehen. Trotz Zwischensteuer bei der Veräußerung von GmbH-Anteilen oder Aktien gibt es längst Modelle, durch die die **Zwischensteuer** vermieden werden kann. Wichtig ist, dass rechtzeitig vor der geplanten Transaktion eine Struktur auf Basis des österreichischen Umgründungssteuergesetzes (steuerneutral) dergestalt hergestellt wird, dass eine Stiftung Eigentümerin von Anteilen an Kapitalgesellschaften ist. Diese Struktur kann auch zur **Unternehmensnachfolge** herangezogen werden. Vorteil ist, dass das gewidmete Vermögen bei richtiger zivilrechtlicher Gestaltung von allfälligen (künftigen) Gläubigern des Stifters nicht mehr angegriffen werden kann; sobald auf Widerruf verzichtet wurde und die in der Regel zweijährige Anfechtungsfrist abgelaufen ist, ist die Stiftung „**exekuti- onssicher**“. Dazu kommt, dass das Stiftungsvermögen nicht mehr der **Erb- schaftsteuer** unterliegt.

Der **Zusammenhalt** größerer Vermögen für jene Familienmitglieder, die nicht unmittelbar zur Vermögensverwaltung oder Unternehmensführung geeignet oder daran interessiert sind, kann durch Stiftungen gesichert werden, indem ein fachlich befähigter Stiftungsvorstand derartige Vermögensgüter betreut. Auch als **Alternative zum Testament** eignet sich die Stiftung, da auch sie bei entsprechender Ausgestaltung jederzeit änderbar ist; lediglich nach dem Ableben der Stifter sind Beschränkungen zu beachten und bedarf die Änderung der Stiftungsurkunde der Zustimmung des Gerichts.



Univ.-Lektor RA MMag. Dr. Alexander Hasch, zugelassen auch in der Tschechischen Republik
Hasch & Partner, Anwaltsgesellschaft mbH

Den **Zweck** der Privatstiftung soll der Stifter **ausführlich** dokumentieren. Mehrere Stiftungen in einer Familie sind durchaus üblich, etwa eine Unternehmensträgerstiftung und eine „Ersparnis-Stiftung“. Dabei können sachgerecht Unterschiede in der Begünstigung berücksichtigt werden. Problematisch ist immer wieder die Nutzung von **privaten Vermögenswerten** (Ferienimmobilien, Yachten, Oldtimer, Kunstgegenstände . . .). Dafür sollten **Nutzungsrechte** (Fruchtgenussrecht, Wohnrecht etc.) bei der Widmung vorbehalten werden, wodurch Kapitalertragsteuerbelastung fiktiver Mietzuwendungen an Begünstigte vermieden wird. Auch kann das Nutzungsrecht außerhalb der Stiftung vererbt werden. Der Fruchtgenuss ist aber auch verzichtbar oder bei Ableben automatisch hinfällig; dies

löst nach wie vor keine Steuerbelastung aus.

Die **Begünstigtenregelung** muss klar gefasst sein; Verweise in der Stiftung auf Testamente erhöhen die Flexibilität; auch ein **Letztbegünstigter**, dem das Stiftungsvermögen zukäme, wenn überhaupt keine Begünstigten mehr da sind und die Stiftung aufzulösen ist, muss bestimmt sein.

Stifterkreis und **Stifterrechte** müssen wohlüberlegt definiert sein, da beide nachträglich nicht erweiterbar sind.

In vielen (Familien-)Stiftungen nimmt der (aufsichtsratsähnliche) **Beirat**, der nicht begünstigendominiert sein darf, eine wichtige Funktion für die Stifter und Begünstigten gegenüber dem Vorstand ein. Er muss – auch hinsichtlich seiner **Organisation** – schon in der Stiftungsurkunde **verankert** sein. Er behandelt oft Fragen um die Bestellung und Abberufung des Stiftungsvorstands; empfehlenswert ist die zeitliche Begrenzung dieser Funktionen.

Auch sollten **Auflösungsgründe** vorweg festgelegt werden. In solchen Fällen sind allerdings die steuerlichen Konsequenzen genauestens zu prüfen.

Die GEWINN-Stiftungsserie in Kooperation mit
CONSTANTIA PRIVATBANK
AKTIENGESELLSCHAFT

GEWINN bringt in Zusammenarbeit mit der Constantia Privatbank und dem von ihr initiierten „FORUM ÖSTERREICHISCHE PRIVAT-STIFTUNG“ eine umfassende Serie zum Thema Österreichische Privatstiftungen. Die Constantia Privatbank hat sich auf die Beratung und Betreuung von Privatstiftungen spezialisiert und verfolgt dabei einen umfassenden Ansatz in der Vermögensverwaltung, der das gesamte Spektrum der Veranlagungsmöglichkeiten mit einbezieht.

Weitere Informationen:

Constantia Privatbank,
Mag. Richard Rella,
Tel. 01/536 16-230,
E-Mail: r.rella@constantia.at